

maßen auf §. 24. zurückgewiesen; denn es heißt §. 26.: „Mit demselben Zeitpunkte kommen zugleich alle für solche ausschließende Berechtigungen bedungenen und erhobenen Geld- und Naturalleistungen, Pachtgelder, Kanons, Erbzinsen, oder wie die dafür stattgefundenen Bedingungen sonst genannt worden sind, in Wegfall.“

Referent v. Carlowitz: Wenn über die Hauptfrage Nichts weiter gesprochen werden wollte, so könnte ich auf §. 24. selbst übergehen.

Die §. 24. lautet so:

„(Aufhebung des Musikzwangs und anderer Bannrechte.)
III. Die Bannrechte des Musikzwanges, des Viehschnitts, des Schleifens, des Asche- Lumpen- und Federsammelns, des Glas-Auspielens, des Kochens bei Ehrenmahlzeiten, welche zeither vom Fiskus hin und wieder in den unmittelbaren Amtsortschaften, und von Patrimonialgerichtsobrigkeiten in ihren Bezirken ausgeübt, auch einzelnen Berechtigten über gewisse Distrikte eingeräumt gewesen sind, werden aufgehoben.“

Die Deputation beantragt folgende neue Fassung:

(Ablösung des Musikzwanges und anderer Bannrechte.)
„Die Bannrechte des Musikzwanges, des Viehschnitts, des Schleifens, des Asche- Lumpen- und Federsammelns, des Kochens bei Ehrenmahlzeiten, welche zeither vom Fiskus hin und wieder in den unmittelbaren Amtsortschaften und von Patrimonialgerichtsobrigkeiten in ihren Bezirken ausgeübt worden, auch einzelnen Berechtigten über gewisse Distrikte eingeräumt waren, sind der Aufhebung gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten von Seiten der Zwangspflichtigen unterworfen. — Steht der Musikzwang einer Stadtgemeinde zu, so daß sie der Berechtigten, die einzelnen Mitglieder die Verpflichteten sind, so hängt dessen Aufhebung lediglich von einem in gesetzlicher Weise zu fassenden Gemeindebeschlusse ab.“

Bürgermeister Hübler: Ich bin mit der Deputation darüber einverstanden, daß die in der §. 24. spezifizirten sogenannten kleinern Bannrechte ebenfalls nur gegen Entschädigung, die nicht aus Staatskassen, sondern von den Verpflichteten zu leisten sein wird, in Wegfall kommen; ich kann es aber nicht angemessen finden, daß sie ein einzelnes dieser Rechte, nämlich das des Glasauspielens ausgeschlossen zu sehen wünscht. Denn, so weit dieses Recht nicht in einzelnen Fällen als ein bloßes Conzessions-Recht erscheint, wird es immer die Natur eines Bannrechtes an sich tragen, also dem Geiste der Verfassungs-Urkunde widersprechen und gegen die natürliche Freiheit streiten, mithin der Aufhebung gleich den übrigen Bannrechten bedürfen. Ich sollte glauben, daß, wenn man das Recht des Kochens bei Ehrenmahlzeiten beseitigt zu sehen wünscht, man sich nicht für das Fortbestehen des Rechts des Glasauspielens als Bannrecht aussprechen könnte, um so weniger, da nach dem Antrage der Deputation die Aufhebung aller dieser Rechte nur gegen Entschädigung stattfinden soll.

Referent v. Carlowitz: Nun das ist eben eine petitio principii, ob das Glasauspielen ein Bannrecht sei oder nicht. Die Deputation ging hierbei zurück auf die ältern Vorlagen und entnahm aus ihnen schon die verneinende Antwort dieser Frage. Doch es ist dies in dem Berichte herausgehoben, ich brauche es

nicht zu rekapituliren; aber es folgt doch daraus unstreitig, daß, wenn das Glasauspielen kein Bannrecht ist, es auch hier nicht mit erwähnt werden kann, geschweige, daß dessen Aufhebung gegen Entschädigung zulässig ist. Ist es nämlich nur eine Conzession, so kann von einer Entschädigung wohl nicht die Rede sein.

Prinz Johann: Zur Unterstützung bemerke ich, daß ich in der That nicht wüßte, wer die Entschädigung tragen soll. Ich will einen casus in terminis nehmen; in Dresden findet während des Bogelschießens der Verkauf solcher Glaswaaren statt, und ich weiß nicht, ob die Stadt Dresden ein Bannrecht in dieser Beziehung ausübt; wer soll nun aber die Entschädigung tragen, die auswärtigen Glasauspieler doch nicht?

Bürgermeister Hübler: Das Beispiel, welches Sr. Königl. Hoheit angeführt, gehört nicht in die Kategorie der Bannrechte; es kann da nur von einer obrigkeitlichen Conzession die Rede sein. Wo aber das Recht des Glasauspielens auf einem Bannrechte beruht, da sollte, meiner Meinung nach, die Bestimmung des Wegfalls gegen Entschädigung eintreten. Die Deputation selbst bemerkt, daß das Glasauspielen nicht immer ein Bannrecht sein müsse, und gesteht dadurch zu, daß es in einzelnen Fällen ein solches sein könne.

Referent v. Carlowitz: Die letztere Aeußerung ist nicht eine Aeußerung der Deputation, sondern der Stände des Jahres 1824. Es ist nun aber das Glasauspielen, wo es vorkommt, immer in der Art vorgekommen, wie jetzt in Bezug auf die Stadt Dresden von Sr. Königl. Hoheit bemerkt worden ist. Könnte Bürgermeister Hübler angeben, daß das Glasauspielen irgendwo wirklich die Natur eines Bannrechtes angenommen habe, so würde allerdings das Deputations-Gutachten fallen, aber ich glaube eben, daß sich dies nicht wird behaupten, vielweniger nachweisen lassen.

Staatsminister v. Lindenau: Die verehrte Kammer möge es erlauben, über diesen Gegenstand noch einige Worte beizufügen und die Annahme des Gesetzentwurfes wegen unentgeltlicher Aufhebung dieser kleinern Bannrechte zu empfehlen. Die geehrte Deputation ist hier, wie bei allen andern Punkten dieses Gesetzentwurfes, von dem Standpunkte des strengen Rechts ausgegangen. Ob ein solches hier vorhanden ist, und ob nicht auch hier die bereits umständlich debattirte Ansicht eingreift, daß dergleichen gesetzlich oder polizeilich erworbenene Rechte auch gesetzlich ohne Entschädigung aufgehoben werden können, darauf will ich nicht wieder zurückkommen, wenn auch die Rechtsbegründung der fraglichen Bannrechte vorzugsweise zweifelhaft sein dürfte. Bei dieser Verschiedenheit der rechtlichen Ansicht appellire ich heute an die Billigkeit der verehrten Kammer und an den hier bereits öfterer durch die That beurkundeten Grundsatz, Ungleichheiten, Hemmnisse des bürgerlichen Verkehrs wegzuräumen, so weit es nur immer möglich ist. Sind die aus diesen Bannrechten hervorgehenden Nuzungen ziemlich unbedeutend, so ist darum doch deren Einfluß auf die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens sehr störend. Durch die Aufhebung dieser Bannrechte würden